Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

- Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) -

der Gemeinde Nordheim am Main vom 01.04.2007

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Gemeinde Nordheim am Main folgende

Satzung:

§ 1 - Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 - Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 3 - Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4 - Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 15 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinreichen.
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondemutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden.

- c) für Sondemutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
- e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 - Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) Bei einer eventuellen Änderung des Gebührenverzeichnisses behält sich die Gemeinde eine Nacherhebung der Gebühren vor.

§ 7 - Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft

Nordheim, 01.03.2007

Braun

Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

- Sondernutzungsgebührenverzeichnis –

Nr.	- Sondernutzungsge Art der Sondernutzung:	Betrag (EUR):
INT.		beirag (EUR):
1.	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen über 15 cm Ausladung pro qm jährlich	26,00
2.	Warenautomaten und sonstige Automaten über 15 cm Ausladung jährlich	51,00
3.	Hinweisschilder, Fahnen, Ausleger, Aushängeschilder, ausgenommen kunstgeschmiedete Wirtshausschilder, Handwerkszeichen und sonstige Anlagen pro Anlage jährlich	26,00
4.	Firmenhinweisständer, Werbeständer pro qm Ansichtsfläche je angefangener Monat	2,50
5.	Verkaufs-, Warenstände in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe pro qm monatlich	2,50
6.	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge je Fahrzeug und je Tag	10,00
7.	Informationsstände oder –tische a) mit gewerblicher Zielsetzung je Stück am Tag b) ohne gewerblicher Zielsetzung	a)10,00 b) keine Gebühr
8.	a) Tische und Stühle von Cafes, Gaststätten etc. in der Freischanksaison pro qm monatlich (als Freischanksaison gilt die Zeit vom 01.04. – 30.09.) b) Jahresgebühr pro qm	a) 3,00 b) 18,00
9.	Einrichtungen von Baustellen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäunen, Arbeitswägen, Baumaschinen, Baugeräten, Container und dgl.; Aufstellen von Baugerüsten, Baustoff-, Schuttablagerungen und ähnliches pro qm wöchentlich	0,50
10.	Benzin- und Öltanks je 1000 l Fassungsvermögen jährlich	26,00
11.	Schächte aller Art (Keller-, Licht-, Luftschächte und dgl.) über einem qm pro qm in Anspruch genommener Fläche jährlich	5,00
12.	Überbrückungen pro qm jährlich	5,00
13.	Rohre und Leitungen, die nicht dem Anschluss an eine öffentliche Ver- und Entsorgung dienen pro lfd. m jährlich	5,00
14.	Stützpfeiler, Masten pro Stück jährlich	26,00
15.	Treppen, Stufen, Kellerräume, soweit nicht nach § 6 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung befreit, pro qm jährlich	5,00
16.	Aufführungen und Veranstaltungen gewerblicher Art täglich	26,00
17.	Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt	gebührenfrei
18.	Plakatständer für Hinweise auf gewerbliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Messen, Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen pro Stück täglich	1,00
19.	Plakatständer im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, sowie karitativen, sozialen und politischen Veranstaltungen	gebührenfrei
20.	Zeitungsentnahmegeräte pro Stück jährlich	1,00
21.	Blumenkübel, Blumentröge, Fahrradständer (ohne Werbung)	gebührenfrei
22.	Fahrradständer mit Werbeträger pro qm in Anspruch genommener Straßenfläche monatlich	2,50
23.	Christbaumverkauf pro qm in Anspruch genommener Fläche	3,00
24.25.	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung je Fahrzeug und je Tag Für Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	10,00 von 5,00 € bis 511,00 €